

Pr. 547/87

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 3162 (V) vom 18.02.1988  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 40 vom 27.02.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:  
Hersteller unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 20.10.1987  
eingegangenen Antrag am 18.02.1988 gemäß § 15a GjS. im vereinfachten Verfahren in  
der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Hard Ticket to Hawaii"  
Videofilm  
Hersteller unbekannt

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

## Sachverhalt

Der Videofilm "Hard Ticket to Hawaii" entstand 1986 in den USA. Im Vorspann wird der Name der Firma Malibu Bay Films eingeblendet. Es konnte nicht ermittelt werden, welche Firma den Videofilm in der Bundesrepublik Deutschland ediert und vertreibt. Regie führt Andy Sidaris; Darsteller sind u.a. Ronn Moss, Dona Speir, Hope Marie Carlton und Harold Diamond. Der Videofilm hat eine Länge von 89 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Kinofilm gekennzeichnet mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren". Diese Kennzeichnung wurde für den Videofilm übernommen. Ein Jugendentscheid ist nicht beantragt worden.

Da hat am 13./20.10.1987 die Indizierung des Videofilms "Hard Ticket to Hawaii" beantragt, da er offenbar geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Zur weiteren Begründung führt der Antragsteller u.a. aus:  
"Der Film bietet keinerlei Konfliktlösungsmöglichkeiten, außer der gewalttätigen und ist in seinem Zusammenwirken von Gewalt, Zynismus und Frauendiskriminierung eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche."

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizze und den des Videofilms, welche Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## Gründe

Der Videofilm "Hard Ticket to Hawaii" war auf Antrag des Stadtjugendamtes Köln in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen. Er ist offenbar (§ 15a GjS) geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach höchststrichterlich bestätigter Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist (vgl. BVerwGE 39, 197). Für einen unbefangenen Betrachter wird zweifelsfrei klar, daß der Film auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:  
Ort der Handlung sind Hawaii und seine Nachbarinseln. Zwei FBI-Agentinnen versuchen, unterstützt von Kollegen und Freunden, einer Bande von Rauschgift- und Diamantenschmugglern das Handwerk zu legen. Dies gelingt ihnen schließlich unter dem Einsatz der verschiedensten Arten und Typen von Waffen. Einige der zahlreichen Toten gehen auf das Konto einer krebserkrankten und aggressiven Riesenschlange. Die Sequenzen zwischen den Gewaltdarstellungen sind ausgefüllt mit Bildern von einsamen Urlaubsstränden und halbnackten Mädchen.

Nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der Lerntheorie wirken mediale Darstellungen bereits dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird und sie so realistisch gezeigt wird, daß sie von dem Zuschauer nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84, S. 9 ff. und derselbe "Über Auswirkungen der Brutalität in den elektronischen Medien auf Kinder und Jugendliche" in BPS-Report 1/87, S. 1 ff.). Der Videofilm erfüllt

die vorstehend genannten Voraussetzungen, weil er eine Aneinanderreihung brutaler Gewaltdarstellungen enthält. Sein Anliegen erschöpft sich erkennbar darin, den Betrachter durch die Präsentation unterschiedlicher Verletzungs- und Tötungshandlungen zu unterhalten. Die dürftige und in sich un schlüssige Rahmenhandlung hat lediglich die Funktion, die einzelnen Gewaltszenen vorzubereiten bzw. Überleitungen zu schaffen. Zwecks Weckung einer auf die Anwendung von Gewalt gerichteten Erwartungshaltung bei dem Zuschauer werden verschiedene Waffen vor und während des Einsatzes ausgiebig in Nahaufnahmen präsentiert.

Zusätzlich transportiert der Film über die zu negativen Identifikationsfiguren aufgebauten Helden die Botschaft, das letztlich nur Gewalt das einzig erfolgreiche Mittel der Konfliktlösung sei. Wie auch der Antragsteller zutreffend ausgeführt hat, werden in dem Film Konflikte ausschließlich durch die Anwendung von Gewalt gelöst. Kinder und Jugendliche verfügen noch nicht über die erforderliche Medienerfahrung um zu erkennen, das die Filmhelden nur deshalb Erfolg haben, weil sie mindestens ebenso brutal vorgehen wie ihre verbrecherischen Gegner.

Aus der Fülle der von der Filmhandlung nicht intendierten und damit selbstzweckhaften Gewaltdarstellungen kann beispielhaft auf die nachfolgend genannten Szenen verwiesen werden:

- Zwei Polizisten geraten in eine Falle und bleiben hilflos mit dem Kopf nach unten an Seilen hängen. Zwei hinzukommende Verbrecher erschießen die Wehrlosen mit Gewehren, wobei die blutigen Einschüsse deutlich in Nahaufnahme zu erkennen sind. Für die Morde werden sie von ihrem Anführer gelobt: "Das war 'ne saubere Arbeit, Jungs!".
- Als die beiden FBI-Agentinnen Diamanten finden, werden sie von den Verbrechern überrascht. Ein Mann bricht zusammen, nachdem er von einem Wurfstern getroffen wurde, der in seiner Brust stecken bleibt. Der zweite Mann erhält einen Pistolenschuß in das Gesicht. Die Täterin kommentiert ihren Schuß wie folgt: "Ich muß ausgerechnet in die gemeinste Fresse auf dieser Insel ein Loch schießen!".
- Ein Mann auf einem Skateboard schießt einen Autofahrer an. Nach der Ankündigung "Den holen wir uns" wird der Schütze mit dem Auto angefahren und - vor Schmerzen schreiend - in die Luft geschleudert. Während er durch die Luft fliegt (die Szene ist durch eine Zeitlupeneinstellung aufbereitet) feuert einer der Autoinsassen auf ihn wie auf eine Tontaube eine Rakete ab. Nach der spektakulären und bildschirmfüllenden Explosion regnen einzelne Kleidungsstücke herab. Der Schütze lobt die von ihm verwendete vierrohrige Panzerfaust: "Eine gute Jagdwaffe".
- Nach dem Angriff der Riesenschlange auf eine Frau und einen Mann werden blutige Körperteile in Nahaufnahme eingeblendet.
- Eine mit Rasierklingen gespickte Frisbee-Scheibe trifft einen Mann am Hals. Aus der klaffenden Wunde spritzt Blut. Das Opfer gurgelt und röchelt gequält, bevor es zusammensackt.
- Auf einen mit mehreren Menschen besetzten Hubschrauber wird eine Rakete abgeschossen. Der Hubschrauber explodiert spektakulär in einer Feuerwolke.
- Eine Frau schießt einem Mann eine Harpune in die Schulter, deren Spitze am Rücken wieder austritt. Aus der Wunde spritzt deutlich sichtbar Blut. Im weiteren Verlauf des Kampfes erhält der Mann zusätzlich einen Messerstich in den Bauch. Mit dem Messer und der Harpune im Körper wankt das Opfer blutüberströmt umher und windet sich schließlich stöhnend auf dem Boden. Es stirbt erst endgültig nach einem Biß der vergifteten Schlange. Das starre Gesicht des Toten erscheint abschließend in einer Großaufnahme.
- Das Ende der gefährlichen Riesenschlange besiegelt ein weiterer Schuß aus der Panzerfaust. Der Kopf der Schlange zerplatzt, der Torso windet sich zuckend in einer Blutlache auf dem Boden.
- Den Schlußpunkt der Gewaltdarstellungen bildet die Überwältigung des Ober-

Gangsters. Sein bulliger Leibwächter erhält eine Serie von brutalen Schlägen mit einem Schlagholz in das Gesicht. Den Boß selbst trifft ein Schuß in die Brust, wobei die blutige Einschußwunde in Nahaufnahme zu erkennen ist. Anschließend fällt das Opfer, einen langgezogenen Todesschrei ausstoßend, aus dem obersten Fenster eines Hochhauses.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS kamen nicht in Betracht. Bei dem Videofilm handelt es sich insbesondere nicht um ein Kunstwerk noch dient er der Kunst. Er ist der Kategorie der kommerziellen Massenprodukte zuzurechnen und weist erhebliche dramaturgische Mängel auf. Die Zusammenhänge der Handlung werden "zwischen Sexeinlagen und unlogischen Brutalaktionen erstickt" (BHR in "film-dienst" Ausgabe Nr. 20, lfd. Nr. 26 411). Nach der Überzeugung des Entscheidungsgremiums lassen sich dem Videofilm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines künstlerischen Gestaltungswillens entnehmen. Die Kommission der Fachzeitschrift "film-dienst" nennt als wesentliche Bestandteile des "primitiven Agentenfilms" Diamantenschmuggel, Sex und Totschlag (a.a.O.) und rät von der Rezeption ab.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Darüberhinaus lassen Umstände, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).